



Gemeindeamt Nußdorf

4865 Nußdorf am Attersee, Dorfstraße 33

Tel. 07666/8055-0 Fax 07666/8022 DVR-Nr. 0066761

email: gemeinde@nussdorf.ooe.gv.at UID Nr. ATU23465300

Zahl: Fin-205-2021

Nußdorf am Attersee, am 15. Dezember 2021

Wassergebührenordnung der Gemeinde Nußdorf a.A.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Nußdorf a.A. vom 14. Dezember 2021, mit der die Wassergebührenordnung für das Gebiet der Gemeinde Nußdorf a.A. erlassen wird. Aufgrund des Oö. Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl.Nr. 28 und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Nußdorf am Attersee (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 14,247 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 mindestens aber € 2.137,-.
2. Die Bemessungsgrundlage **für bebaute Grundstücke** bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche. Bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse (Brutto-Geschossfläche) von jenen Bauwerken, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl abzurunden.

Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar sind.

Zur Bemessungsgrundlage zählen unter anderem auch Lagerräume, Wintergärten, Loggien, etc.

Weiters werden Garagen, Carports sowie überdachte Stellplätze, sofern diese am Gebäude angebaut oder eingebaut sind, in die Bemessungsgrundlage einberechnet.

Brennstofflagerräume im Kellergeschoß bis 25 m² sowie Balkone und Terrassen werden nicht in die Gebührenfläche mit einbezogen.

Freistehende Nebengebäude (zB. Garagen, Carports, Gartenhütten, etc.) zählen zur Bemessungsgrundlage sofern ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage vorhanden ist.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).

Garagen, Carports sowie überdachte Stellplätze sofern diese am Gebäude angebaut oder eingebaut sind und nicht der Land- und Forstwirtschaft dienen, zählen zur Bemessungsgrundlage.

Einstellräume, bzw. -gebäude für land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte sind ausgenommen.

Schwimmbecken und Autowaschanlagen werden ebenfalls der Anschlussgebühr unterzogen.

3. Abweichend vom Abs. 2 beträgt die Wasserleitungsanschlussgebühr für den Anschluss bebauter Grundstücke, in denen sich auch **gewerbliche** oder **industrielle Betriebsanlagen** – ausgenommen Gast- und Schankgewerbebetriebe sowie Fleischhauereibetriebe – befinden, bis 150 m² € 14,247, von 151 bis 250 m² € 9,97, von 251 bis 450 m² € 8,55, von 451 bis 650 m² € 7,12 und über 650 m² € 5,70

je Quadratmeter der nach Abs. 4 zu errechnenden Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch € 2.137,--.

4. Für angeschlossene **unbebaute Grundstücke** ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die bereits entrichtete Mindestanschlussgebühr abzuziehen.
5. Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs. 2 ein, ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

Diese Ergänzungsgebühr betrifft Zu- und Umbauten in horizontaler oder vertikaler Richtung, Änderungen des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes.

Bei Neubau nach Abbruch wird eine bereits entrichtete Wasseranschlussgebühr im bereits entrichteten Umfang angerechnet, wobei die damals zugrunde gelegte Flächenberechnung maßgeblich ist.

Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbenutzungsgebühren

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenutzungsgebühr zu entrichten.
 - a) **Grundgebühr:** Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss, bei Objekten mit mehreren Wohnungen je Wohneinheit, in der Höhe von € 8,20 festgesetzt.
 - b) **Verbrauchsabhängige Gebühr:** Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt € 1,00 pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
2. Das infolge von Rohrschäden oder anderen Gebrechen an der Hausinstallation nach dem Wasserzähler abgeflossene Wasser gilt als verbrauchtes Wasser und wird nach § 3 Abs. 3 berechnet, wenn nach Überprüfung der örtlichen Umstände durch die Gemeinde nachgewiesen werden kann, dass diese Schäden auf Versäumnisse des Eigentümers zurückzuführen sind.
3. Der Gebührenpflichtige hat für die Bereitstellung, Erhaltung, Auswechslung und Eichung des Wasserzählers folgende monatliche Wasserzählergebühr zu entrichten:

Nenngröße bis 3 m³/Std.	€ 0,90
bis 7 m³/Std.	€ 1,30
bis 25 m³/Std.	€ 3,50

§ 4

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der **Wasseranschlussgebühr** entsteht mit Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
2. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich mitzuteilen.
3. Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung gemäß § 4 Abs. 2. an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch zum Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
4. **Wasserzählergebühr:** Der Abgabenspruch für die Wasserzählergebühr entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Wasserzähler eingebaut wird und endet mit dem Letzten des Monats, in dem der Wasserzähler ausgebaut wird.

Diese Gebühr ist halbjährlich fällig und ist jeweils am 15. Mai und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

5. **Wasserbezugsgebühr:** Der Abgabensanspruch für die laufende Wasserbezugsgebühr beginnt mit dem Zeitpunkt des Einbaues des Wasserzählers, bei Pauschalverrechnung mit dem auf die Herstellung des Wasseranschlusses folgenden Monatsersten.
Die Wasserbezugsgebühr wird für den Zeitraum von 01. Oktober bis 30. September eines jeden Jahres vorgeschrieben.
Der Fälligkeitstag für die Vorauszahlung in der Höhe von jeweils 25% des Gesamtvorschreibungsbetrages des Vorjahres ist der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und der 15. November, für die Abrechnung der 30. September eines jeden Jahres.
6. Die **Wassergrundgebühr** ist halbjährlich fällig und jeweils am 15. Mai und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 5 Exklusivgebühren

In den Gebühren dieser Gebührenordnung ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Zu den Gebühren ist jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 6 Übergangsbestimmungen

Werden an bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossene Bauwerke Zubauten errichtet, findet bei der Ermittlung der Ergänzungsgebühr (§ 4) die im § 3 Abs. 2 und 3 genannte Mindestgebühr keine Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Die Wassergebührenordnung vom 14.12.2005 idF. vom 16.12.2020 verliert mit dem Tag der Rechtskraft dieser Verordnung die Gültigkeit.



Der Bürgermeister

Ing. Josef Mayrhoiser

angeschlagen am: 15.12.2021

abgenommen am: - 4. Jan. 2022

